



## **Ausstellungsreglement**

### **1. Allgemeines**

Gem. Art. 2.2 der Statuten werden in ein- oder zweijährigem Rhythmus Ausstellungen in verschiedenen Landesteilen der Schweiz oder im nahen Ausland durchgeführt.

Die GSBM strebt dabei bei der Ausstellungsgestaltung ein qualitativ hohes Niveau an. Mit den Bilderausstellungen soll aktuelle, facettenreiche und hochkarätige alpine Kunst in einer Vielfalt von verschiedenen Techniken und Darstellungsweisen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die GSBM versteht sich als Bewahrerin eines grossen geschichtlichen Erbes in der Schweizerischen Bergmalerei und leistet mit den Ausstellungen einen gesamtgesellschaftlichen kulturellen Beitrag dazu.

Die Ausstellungen finden vorwiegend in renommierten Räumlichkeiten statt, dabei wird gleichzeitig den Mitgliedern einen exzellenten Marktzugang und ein persönliches Renommee ermöglicht.

### **2. Organisation und Durchführung von Ausstellungen**

#### **2.1 Ressort: Ausstellungen/ Ausstellungsleitung**

Die gesamte Organisation und Durchführung von Jahresausstellungen ist ein Ressort im Vorstand der GSBM und ist in einem Leitfaden detailliert beschrieben. Der Vorstand wählt die Ressortinhaberin oder Ressortinhaber, bzw. die Ausstellungsleitung. Die Ausstellungsleitung setzt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ein Organisationsteam für die jeweilige Jahresausstellung zusammen.

#### **2.2 Gestaltung und Durchführung der Jahresausstellung**

Über die Gestaltung und den jeweiligen Themenfokus, sowie Zeit und Ort der Durchführung der Jahresausstellung entscheidet der Vorstand. Die GSBM berücksichtigt bei der Planung auch die Ausstellungsbedingungen des Gastgebers, was entsprechend eine kommunikative und organisatorische Flexibilität von allen Beteiligten voraussetzt.

#### **2.3 Ausschreibung der Jahresausstellung**

Jedem Aktiv-Mitglied wird mind. 6. Monate vor der Bilderabgabe eine Ausschreibung der nächsten Jahresausstellung mit allen Informationen und Bedingungen zugestellt. Die Mitglieder werden darin eingeladen entsprechendes Bildmaterial einzureichen. Jedes Aktiv-Mitglied ist berechtigt eigene Bergbilder einzureichen. Es werden nur aktuelle Bergbilder akzeptiert (nicht älter als 3 Jahre) und sie dürfen nur einmal eingereicht werden. Sämtliche eingereichte Bilder müssen von der Bildabgabe bis zur Finissage der GSBM zur Verfügung gestellt werden. Die in der Ausschreibung mitgeteilten Ausstellungsbedingungen und Regelungen sind für alle verbindlich und müssen eingehalten werden.

## **2.4 Auswahlverfahren der eingereichten Bergbilder**

Die eingereichten Bilder werden durch eine professionelle Jury beurteilt. Die Auswahlkriterien passen sich dem Themenschwerpunkt und Konzept der Jahresausstellung an. Es wird dabei das Ziel verfolgt, mit dem eingereichten Bildmaterial eine hochkarätige und vielseitige Ausstellung zu realisieren, in der eine Vielfalt von aktuellen Bergbildern mit unterschiedlichen Darstellungsweisen (naturalistisch, expressionistisch, abstrakt etc.) und Techniken (Aquarell, Acryl, Drucktechniken etc.) gezeigt wird. Es wird dabei ein qualitativ künstlerisch ansprechendes und interessantes Ausstellungskonzept verfolgt. Dabei ordnen sich bei Jahresausstellungen individuelle Ausstellungsansprüche der Einzelmitglieder der übergeordneten Qualitätssicherung der GSBM unter.

Es wird jeweils die Möglichkeit geprüft, ob eingereichte nicht ausgestellte Bergbilder zusätzlich elektronisch oder durch andere Möglichkeiten in der Ausstellung gezeigt werden.

## **2.5 Die Jury**

Für die Jahresausstellungen wird eine professionelle Jury eingesetzt, die sich aus GSBM-Mitgliedern und externen Kunstsachverständigen zusammensetzt. Sie wird vom Vorstand gewählt. Die Jury wird mit einem Honorar für ihre Dienste entschädigt.

Das Bilderauswahlverfahren wird von der Ausstellungsleitung organisiert und präsiert. Sie leitet den Beurteilungsprozess und behält sich lediglich ein Vetorecht auf Entscheide vor, die das statuarische Ziel der GSBM gefährden. GSBM-Jurymitglieder treten bei den eigenen Bildern in den Ausstand, bzw. sind nicht anwesend bei der Beurteilung.

Die Ausstellungsleitung informiert die GSBM-Mitglieder über die Bilderauswahl. Der Auswahlentscheid der Jury ist nicht anfechtbar.

## **3. Finanzen und Versicherung**

Es wird ein Budget über die geplante Jahresausstellung gemacht, mit dem Ziel, dass das geplante Ausstellungsprojekt nach Möglichkeit für die GSBM Gewinn abwirft. Darin werden u.a. Honorare für Jurymitglieder und Entschädigungen für Ausstellungshelferinnen und Ausstellungshelfer vorher festgelegt. Gleichzeitig wird eine Sponsoring- und Marketingstrategie festgelegt. Budget und Strategien müssen im Vorstand genehmigt werden.

Es wird je nach Ausstellungsbedingungen des Gastgebers jeweils ein Verkaufsschlüssel festgelegt wie viele % vom eigenen Bilderverkauf dem GSBM-Mitglied zukommt.

Bilder, die an einer Ausstellung der GSBM gezeigt und nicht verkauft werden, sollen aus Fairplay-Gründen bis zwei Monate nach der Ausstellung nur mit der Provisionsabgabe an die GSBM verkauft werden. Es sollen keine Bilder der Ausstellung danach mit reduziertem Preis angeboten werden. Diese Preisbindung gilt sechs Monate lang bis nach der Ausstellung.

Das gesamte eingereichte Bildmaterial ist während der Dauer der Ausstellung gegen Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl zu 50 % des Verkaufspreises versichert. Die Versicherungsprämie übernimmt die GSBM oder in Absprache mit dem Gastgeber.

#### **4. Umgang mit Medien**

Für Interview, Pressemitteilungen und Inserate zu Jahrsausstellungen ist ausschliesslich der GSBM-Presserat zuständig. Der Presserat setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern mit den Ressorts: GSBM-Präsidium, Ausstellungsleitung und Marketing zusammen. Private Medienbeiträge im Zusammenhang mit der GSBM-Jahrsausstellung sind nur in Ausnahmen durch den Presserat zu bewilligen.

#### **5. Inkraftsetzung**

Das Ausstellungsreglement tritt mit der Annahme durch die Jahresversammlung der GSBM vom 29. November 2014 in Kraft.